



An das  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof  
5020 Salzburg

Salzburg, am 28.6.2023

**Betreff: Entwurf einer Verordnung, mit der die Jagdgebiete der Wildregionen 10.4 (Strobl – St Gilgen – Schafberg – Fuschl), 10.1 (Aubach – Lienbach – Rigausbach – Rußbachtal) und 9.1 (Annaberg – Neubachtal – Gosaukamm) betreffend die Wildart Wolf zu einem Maßnahmensgebiet erklärt werden; Aussendung zur Begutachtung Zahl 20031-LFW/723/268/77-2023**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Verordnungsentwurf nimmt die LUA in offener Frist wie folgt Stellung:

Mit dem gegenständlichen VO-Entwurf soll der Abschuss eines sogenannten „Problemwolfs“ in den angeführten Wildregionen im Flach- und Tennengau (Osterhorngruppe) sowie im Pongau ermöglicht werden.

#### **Zu § 1 Regelungsgegenstand und Ziele**

In Abs. 2 wird als Ziel der VO die Wiederherstellung des Wald-, Wild- und Umweltgleichgewichts im Sinne des § 3 JG angeführt. Dem ist zu entgegnen, dass sich die Anwesenheit eines Wolfs durchaus günstig auf die Ziele des § 3 JG auswirkt, da damit u.a. ein artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten werden kann (lit a), Wildschäden am Wald reduziert werden (lit c) und ein Beitrag zur Vielfalt der freilebenden Tierwelt als wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur und als Teil des natürlichen Wirkungsgefüges geleistet wird (lit e). Ein Abschuss des Wolfs steht daher im Widerspruch zu diesen in § 3 angeführten Zielen des Jagdgesetzes.

Dagegen ist der Abschuss für das in den Erläuterungen des VO-Entwurfs angeführte Ziel, nämlich dass mit dem Abschuss „künftig Nutztierrisse durch den Wolf verhindert werden“, völlig ungeeignet. Denn nicht einmal, wenn wirklich der betreffende „Problemwolf“ erlegt würde, ist gewährleistet, dass die nach wie vor ungeschützten Nutztiere im Maßnahmensgebiet nicht vom nächsten einwandernden Wolf gerissen werden.



### **Zu § 2 Maßnahmenggebiet**

Das von der VO umfasste Gebiet erscheint sehr groß, eine Beurteilbarkeit der Abgrenzung ist aufgrund fehlender grundlegender Informationen nicht gegeben und kann auch aus den Anlagen 1 und 2 nicht entnommen werden.

Anlage 2 listet die „Nicht schützbaeren Almen in den Wildregionen 10.4, 10.1 und 9.1“ auf. Zu den in den Erläuterungen angeführten Kriterien für die Feststellung der Unverhältnismäßigkeit bzw. Unzumutbarkeit von Herdenschutzmaßnahmen wird festgestellt, dass diese Kriterien stark verallgemeinert und im Konkreten nicht nachvollziehbar sind. Eine derartige Beurteilung müsste jedenfalls auf den Einzelfall abgestimmt werden. Es geht aus der im Entwurf vorliegenden Abschichtung der Maßnahmen auch nicht hervor, ob dabei von einer Einzäunung des gesamten Almgebiets ausgegangen wird, bzw. ob eine Zäunung von Teilflächen geprüft wurde. Denn dabei kann sehr wohl auf Wald, Fels, Ödland, Bäche, Wege, etc. Rücksicht genommen werden.

Die generelle Aussage im VO-Entwurf mit Einstufung von 100 % (!) der im Maßnahmenggebiet vorhandenen Schaf- und Ziegenalmen als nicht zumutbar zäunbar und als nicht behirtbar ist aufgrund fehlender Detailangaben weder nachvollziehbar, noch ist dieser Schluss einer Überprüfung zugänglich. Die in den Erläuterungen vorliegende Abschichtung geht nicht auf den jeweiligen Einzelfall ein. Damit liegt lediglich aber eine pauschale Beurteilung vor, die nicht die Kriterien einer Alternativenprüfung im Sinne der FFH-Richtlinie erfüllt.

Der VO-Entwurf geht grundsätzlich davon aus, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung zum Abschuss gibt, da Herdenschutzmaßnahmen generell nicht geeignet, nicht zumutbar, bzw. mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand verbunden sind. In vergleichbaren Gebieten anderer Mitgliedsstaaten der EU oder auch der Schweiz, werden dagegen aber sehr wohl Herdenschutzmaßnahmen umgesetzt und zeigen auch Wirkung bzw. Erfolge. Die Aussage, dass in Österreich weder ausgebildete Hirten noch Herdenschutzhunde zur Verfügung stehen, belegt die Versäumnisse der Politik, zumal die Tatsache, dass Wölfe in Österreich einwandern, bereits seit Jahren bekannt ist und trotzdem praktisch keine Aktivitäten zur Förderung von Behirtung oder Herdenschutzhunden gesetzt werden. Nach wie vor gehen österreichische Hirten zur Ausübung ihrer Tätigkeit in die Schweiz.

### **Zu § 3 Maßnahmen**

Die Abschussermächtigung durch die vorliegende VO betrifft nicht nur einen sogenannten „Problemwolf“, sondern gemäß Abs 2 auch jeden Wolf, *der sich im Maßnahmenggebiet aufhält (Z.1.) und der ein Verhalten zeigt, das nach Beurteilung des Wolfsbeauftragten das Potenzial einer erheblichen Schadensverursachung und eines großen Akzeptanzschadens aufweist (Z. 2.)*. Mit dieser Aufzählung sind praktisch alle Wölfe umfasst, unabhängig davon, ob sie bereits Haustiere gerissen haben oder nicht.

Als Opportunist jagt der Wolf bevorzugt leicht erreichbare Beute, dazu zählen jedenfalls ungeschützte, kleine Nutztiere, wie Schafe und Ziegen. Ohne entsprechende Herdenschutzmaßnahmen ist daher die Wahrscheinlichkeit hoch, dass ein Wolf diese für ihn leicht zugänglichen



Nutztiere tötet oder verletzt. Damit kann nach dem Salzburger Wolfsmanagementplan aber praktisch jeder Wolf als „Problemwolf“ eingestuft werden, was die Möglichkeit zum Abschuss eröffnet. Dies ist mit den Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie aber nicht vereinbar.

Zur erheblichen Schadensverursachung wird festgestellt, dass das Kriterium der ernststen Schäden nicht nachgewiesen wurde. Die Formulierung „Akzeptanzschaden“ ist kein Ausnahmetatbestand nach Artikel 16 FFH-RL bzw. § 104b JG.

Abs 3 ermöglicht die Abschussfreigabe ohne genetische Zuordnung zu einem bestimmten Individuum, so dass hier gar kein Zusammenhang mit dem eigentlichen Schadensverursacher gegeben sein muss. Wenn sich nach Abs 6 ein abgeschossener Wolf nicht als der gesuchte „Problemwolf“ erweist, erlaubt der VO-Entwurf den Abschuss weiterer Wölfe – bis der eigentliche „Problemwolf“ erwischt wird. Entsprechende Fehlabschüsse in Kärnten sind bereits belegt. Mit diesen Bestimmungen ist daher aber weder eine Selektivität der Entnahme gegeben, noch ist das Kriterium der geringen Menge nach Art. 16 FFH-RL eingehalten. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass auch Verordnungen in anderen Bundesländern (Kärnten, Tirol, Oberösterreich und Niederösterreich) Wolfsabschüsse ermöglichen und damit jedenfalls eine Kumulierung mit entsprechenden Auswirkungen auf die in Österreich lebende Wolfspopulation gegeben ist, welche in einem ungünstigen Erhaltungszustand verweilt. Daher kann bei den erlaubten Entnahmen keinesfalls von einem Einzelfall ausgegangen werden.

#### **Zu § 4 Entnahme**

Mit § 4 Abs 2 ermächtigt der VO-Entwurf Jagdschutzorgane für die Entnahme des Wolfs Infrarot-, Thermal- oder Wärmebildgeräte zu verwenden. Dies widerspricht Anhang VI der FFH-Richtlinie, nach dem Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler verboten sind.

#### **Zusammenfassung**

Die gegenständliche VO ermöglicht – gemeinsam mit der VO für die Jagdgebiete der Wildregionen 5.3, 5.2, 5.1, 4.3 und 3.3 – im Bundesland Salzburg in den Bezirken Flachgau, Tennengau, Pongau und Pinzgau großflächig den Abschuss von Wölfen. Dabei dürfen alle Wölfe erlegt werden, die sich in den Maßnahmengebieten aufhalten (§ 3), unabhängig davon ob sie Weidetiere gerissen haben und damit als sogenannte „Problemwölfe“ eingestuft werden oder nicht. Es dürfen auch mehrere Wölfe erlegt werden, so lange bis der tatsächlich Risse von Weidetieren verursachende „Problemwolf“ erlegt wurde. Die Abschüsse sind auch in der Fortpflanzungs- bzw. Aufzuchtzeit der Wölfe zulässig. Die Entnahme darf darüber hinaus überall in allen angeführten Jagdgebieten erfolgen und somit auch abseits der betroffenen Almen, so dass auch Wölfe in Wäldern oder im alpinen Ödland, die Wildtiere jagen, erlegt werden dürfen.

Die mit den vorliegenden Verordnungen in den Salzburger Maßnahmengebieten erlaubten Abschüsse von Wölfen müssen kumulierend zu den weiteren erlaubten Wolfs-Abschüssen in den Bundesländern Kärnten, Tirol, Oberösterreich und Niederösterreich gesehen werden, so dass



Auswirkungen auf die nationale Wolfspopulation möglich sind, die sich in Österreich bzw. in Salzburg nach wie vor in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet.

Auf keiner einzigen Alm werden Maßnahmen gesetzt, die die Weidetiere vor Wölfen schützen und Risse vermeiden. Damit verbleiben 100 % der Almen ohne Herdenschutzmaßnahmen, zumal diese in den Erläuterungen generell und auf der gesamten Fläche sämtlicher in den Maßnahmengebieten bestehenden Schaf- und Ziegenalmen als nicht durchführbar eingestuft werden. Damit sind mit den durch die VO erlaubten Abschüsse aber zukünftige Risse durch nachfolgend einwandernde Wölfe nicht vermeidbar und zu erwarten.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der vorliegende VO-Entwurf im Widerspruch zu den Bestimmungen der FFH-Richtlinie steht und auch die Bedingungen für die Ausnahmeregelung des Artikels 16 FFH-RL nicht erfüllt. Weder ist das Ausnahmekriterium des ernststen Schadens nachvollziehbar dargestellt, das Fehlen einer anderen zufriedenstellenden Lösung wird zwar behauptet, ist aber nicht schlüssig nachgewiesen. Nicht berücksichtigt wurde der ungünstige Erhaltungszustand des Wolfs in Salzburg. Darüber hinaus dürfen nach dem gegenständlichen VO-Entwurf beim Abschuss nicht zulässige Mittel der Tötung gemäß Anhang VI FFH-RL angewendet werden. Durch die Abwicklung des Wolfsabschlusses als Verordnung werden die Rechte von NGOs ausgeschaltet, die sich lediglich zur Verordnung äußern dürfen, denen aber das Recht einer Beschwerde gegen einen Ausnahmebescheid genommen wird. Damit wird auch gegen die Aarhus-Konvention verstoßen.

Die vorliegende Verordnung zur Ermöglichung von Wolfsabschlüssen widerspricht damit der FFH-Richtlinie und der Aarhus Konvention, weshalb sich die LUA dagegen ausspricht.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesumweltanwaltschaft

Mag. Sabine Werner

